

Geschäft 3224B

Bericht an den Einwohnerrat

vom 9. Januar 2002

«Strassennetzplan gesamtes Gemeindegebiet» und Teilrevision des Strassenreglement

Inhalt:

1. Ausgangslage

1.1. Der Strassennetzplan vom 25. Oktober 2000

1.2. Das Referendum

2. Der überarbeitete Strassennetzplan

3. Antrag

1. Ausgangslage

1.1. Der Strassennetzplan vom 25. Oktober 2000

Für unsere Gemeinde existiert formell kein eigentlicher Strassennetzplan, sondern der aus dem Jahre 1926 stammende «Generelle Bebauungsplan», der einerseits die Bauzonen und andererseits die Verkehrserschliessung zum Inhalt hat. Der «Generelle Bebauungsplan» wurde im Jahre 1966 für das linksufrige Bachgrabengebiet abgeändert. Im Laufe der Zeit wurden für den Dorfkern, das Ziegeleiareal und das Landwirtschaftsgebiet Teil-Strassennetzpläne erlassen, die dort den «Generellen Bebauungsplan» ersetzen. Zahlreiche Gemeindestrassen sind lagemässig auf Basis dieser Plangrundlagen angelegt worden.

Das anfangs 1999 in Kraft gesetzte kantonale Raumplanungs- und Baugesetz schreibt den Gemeinden die Erstellung eines umfassenden Strassennetzplanes vor. Dieser kommunale Plan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze im gesamten Gemeindegebiet fest und dient der Freihaltung der zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne. Der Strassennetzplan enthält die bestehenden wie auch die geplanten Strassen. Sie sind nicht massstäblich eingetragen, sondern lediglich entsprechend ihrer Funktion bzw. Klassierung dargestellt.

Der Gemeinderat hat in der Folge einen das ganze Gemeindegebiet umfassenden Strassennetzplan ausarbeiten lassen und den Entwurf am 25. Oktober 2000 dem Einwohnerrat mit Bericht Nr. 3224 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die vorberatende Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen des Einwohnerrates empfahl dem Plenum in ihrem Bericht Nr. 3224A, im Strassennetzplan sei als Ergänzung die Verlängerung der Parkallee von der Baslerstrasse bis zum Hegenheimermattweg als Hauptverkehrsstrasse aufzunehmen. Dadurch werde das kommunale Hauptstrassennetz zukunftsorientiert ergänzt und mit dieser Lösung sei die Möglichkeit gegeben, mittel- bis längerfristig andere Verkehrskonzepte zu prüfen, auch für die Erschliessung des linksufrigen Bachgrabengebietes.

1.2. Das Referendum

Der Einwohnerrat hat in den Plenarsitzungen vom 16. Mai 2001 und 13. Juni 2001 über den Entwurf des Strassennetzplanes beraten und ist den Anträgen des Gemeinderates weitestgehend gefolgt. Zusätzlich hat das Parlament mit 23 zu 12 Stimmen beschlossen, der Strassennetzplan sei gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission mit der Verlängerung der Parkallee von der Baslerstrasse bis zum Hegenheimermattweg als Hauptverkehrsstrasse zu ergänzen.

Einzig wegen der Aufnahme dieses Strassenstückes in den Strassennetzplan ist das Referendum gegen die Beschlussfassung des Einwohnerrates ergriffen worden.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 wurde den Einwohnerratsbeschlüssen vom 16. Mai 2001 und 13. Juni 2001 mit 3'709 Nein- gegen 1'865 Ja-Stimmen die Zustimmung verweigert.

2. Der überarbeitete Strassennetzplan

Im seinerzeitigen Teilbeschluss Ziffer 1.1 zum Geschäft Nr. 3224 hatte der Einwohnerrat die folgende Ergänzung in den Strassennetzplan aufgenommen: «*Die Parkallee wird von der Baslerstrasse bis zum Hegenheimermattweg als Hauptverkehrsstrasse (HVS) aufgenommen*».

Nur wegen dieses Punktes ist das Referendum ergriffen worden. Nach dem Plebiszit vom 2. Dezember 2001 hat der Gemeinderat den ursprünglichen «Strassennetzplan gesamtes Gemeindegebiet» entsprechend dem Willen des Soveräns ändern lassen und legt nun dem Parlament die überarbeitete Version zur Beschlussfassung vor.

Die einzige Änderung gegenüber dem vom Einwohnerrat am 16. Mai 2001 und am 13. Juni 2001 beschlossenen Strassennetzplan betrifft somit materiell nur folgendes:

In der überarbeiteten Version des Strassennetzplanes ist die Parkallee von der Baslerstrasse bis zum Hegenheimermattweg (Bachgrabendurchstich) nicht mehr als Hauptverkehrsstrasse (HVS) enthalten.

Die Ziffern 1.2. (Linienführung der Sammelstrasse im Ziegeleiareal) und Ziffer 1.3. (Wanderweg "im Kirschner") der damaligen Einwohnerratsbeschlüsse sind im überarbeiteten Strassennetzplan bereits integriert.

Beim Referendum standen die weiteren Teilbeschlüsse (Ziffern 2, 3 und 4) des Parlamentes zum Geschäft Nr. 3224 nicht zur Debatte. Aus formellen Gründen sind sie dennoch in den nachstehenden Anträgen (mit unverändertem Wortlaut) nochmals aufzuführen.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem «Strassennetzplan gesamtes Gemeindegebiet» wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision des Strassenreglements wird gutgeheissen.
3. Es werden aufgehoben:
 - 3.1. "Genereller Bebauungsplan" vom April 1926
 - 3.2. "Bebauungsplan Bachgraben" vom 26. Oktober 1966
 - 3.3. Teilstrassennetzplan "Dorfkern" vom 6. September 1978
 - 3.4. Strassennetzplan "Landschaft" vom 4. Februar 1981
 - 3.5 Teilstrassennetzplan "Ziegeleien" vom 22. August 1984
4. Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird beantragt, den «Strassennetzplan gesamte Gemeindegebiet» und die Teilrevision des Strassenreglements zu genehmigen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner Max Kamber

Teilrevision des Strassenreglementes

Synoptische Darstellung

Die bisherige Fassung lautet:

§ 8 Strassennetzplan

Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für die Erstellung der Bau- und Strassenlinienpläne.

Die Klassierung in Sammel-, Wohn- und Gewerbestrassen nach den VSS-Normen legt der Einwohnerrat fest

Die neue Fassung lautet:

§ 8 Strassennetzplan

¹Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für die Erstellung der Bau- und Strassenlinienpläne.

²Die Gemeindestrassen werden klassiert in:

Funktion	Ausbaustandard (in der Regel)	
	Strassenbreite	Gehweg
HVS, Hauptverkehrsstrasse	Minimum 6.00 m	beidseitig
SS, Sammelstrasse	6.00 m	mindestens einseitig
ES, Erschliessungsstrasse	4.00 – 6.00 m	einseitig oder Mischverkehr
EW, Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	Minimum 3.00 m	ohne Mischverkehr
FW, Fussweg / Fusswegverbindungen	Festlegung individuell	
WW, Wanderweg / Wanderwegverbindungen	Festlegung individuell (ausserhalb Baugebiet ohne Hartbelag)	